

BGE 43 I 316

Bundesgericht (BGE), 1917-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_I_316

FR: ATF 43 I 316

IT: DTF 43 I 316

Volltext

116 Strafrecht. B. STRAFRECHT - DROIT PENAL 1. BUNDESSTRAFRECHT CODE PENAL FEDERAL 43. Urteil des Xassationshofs vom a7. Dezember 1917 i. S. Schweiz. :Bundesanwaltschaft gegen :Bärtach. Unzulässigkeit der Anwendung k a n ton al r e c h t I - c her Vorschriften über den Strafaufschub bei einer Ver- urteilung nach dem B und e s s t r a f r e c h t (BG vom 4. Februar 1853). A. - Mit Urteil vom 7. November 1917 hat das Kreis- \ gericht Chur den Kassationsbeklagten Bärtsch der fahr- lässigen Bahnbetriebsgefährdung nach Art. 67 Abs. 2 BStR schuldig erklärt, ihn hierfür in eine Busse von 20 Fr., sowie zur Tragung der amtlichen Kosten.im Betrage von 20 Fr. verfällt und ihm «Strafaufschub im Sinne des Gesetzes betr. den bedingten Straferlass bewilligt •. B. - Gegen dieses kantonalrechtlich n icht berufungs- fähige (appellable) Urteil hat die Bundesanwaltschaft gemäss Verfügung des Schweiz. Justiz- und Polizeide- partements vom 4. Dezember 1917 rechtzeitig und form- richtig die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache. zu neuer Entscheidung an die kantonalen Behörden zurückzuweisen. Bundesstrafrecht. N° 43. 317 Sie beanstandet den dem wegen eines b und e s g e - set z I ich e n Vergehens Verurteilten in Anwendung des k a n ton ale n Gesetzes betl'. den bedingten Straf- erlass bewilligten Strafaufschub als auf Verletzung einer eidgenössischen Recht.worschrift beruhend. C. - Der Kassationsbeklagte hat die Erklärung abge- ben lassen, er wersetze sich der Kassation des kreis- gerichtlichen Urteils nicht, da er dieses Urteil für mate- riell ungerecht halte ... D. - Das Kreisgericht Chur hat bei Uebersendung der Akten zuhanden des Kassationshofes bemerkt, es wisse sehr wohl, dass das (bündnerische) Gesetz betreUend den bedingten Straferlass auf die nach d(>m Bundesstrafrecht . zu almden Delikte nicht anwendbar sei. habe dieses Gesetz aber «aus praktischen Gründen» anwenden zu dürfen geglaubt, «um nicht dazu kommen zu müssen. den Angeklagten gänzlich freizusprechen ». Der Kassationshof zieht in Erwägung: Nach der verfassungsmässigen Abgrenzung der Staats- hoheit des Bundes gegenüber derjenigen der Kantone (Art. 3 BV und Art. 2 Ueb.-Best. der BV) ist im Bereiche der Bundesgesetzgebung die Anwendung kantonaler Rechtsvorschriften, die der Bundesgesetzgeber nicht aus- drücklich vorbehalten hat, ausgeschlossen. Mangels eines solchen Vorbehalts kann speziell das im BG v. 4. Februar 1853 niedergelegte Bundesstrafrecht nicht durch kanto- nale Strafrechtsnormen ergänzt werden (vel'gl. z. B. BGE 27 I Nr. 95 Erw. 6, spez. S. 541 ; 38 I Nr. 65 Erw. 3, S. 404 f.). Es geht daher grundsätzlich nicht an, bei einer Bestrafung nach Art. 67 jenes Bundesgesetzes, wie sie hier vorliegt, den in einem kantonalen Gesetz vorgesehenen Strafaufschub zur Anwendung zu bringen. Und von diesem Grundsatz darf, entgegen der Auffassung des Kreisgerichts, auch aus sog. « praktischen Gründen », d. b. aus Billigkeitserwägungen, nicht abgegangen werden. 318 Strafrecht. Der Strafaufschub ist somit hier in der Tat in Verletzung des dieses Institut nicht kennenden Bundesrechts gewährt worden. Da nun' seine Gewährung einen integrierenden Teil der Strafzumessung bildet, so ist das kreisgerichtliche Urteil nach dem

Anträge der Bundesanwaltschaft als Ganzes aufzuheben. in der Meinung, dass die O h n e Strafaufschiebung angemessene Strafe vom Kreisgericht neu bestimmt werden mag, dass es dagegen bei der Schuldigerklärung des Kassationsbeklagten als solcher. die nicht von der Frage der Zulässigkeit des Strafaufschiebungs abhängt, ohne weiteres sein Bewenden haben muss ... Demnach hat der Kassationshof erkannt: Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Kreisgerichts Chur vom 7. November 1917 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Kreisgericht zurückgewiesen. 11.

KRIEGSVERORDNUNGEN DES BUNDESRATES ORDONNANCES DE GUERRE DU CONSEIL FEDERAL 44. 't1rien des Kassationshofes vom 91. Dezember 1917 i. S.

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft gegen Wirz. Unanwendbarkeit des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses über den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 auf Fälle, in denen Geschäftsleute Lebensmittel als Handelsware oder als Rohprodukte zur Fabrikation ankaufen. A. - Da der kantonale Lebensmittelinspektor beim Kassationsbeklagten Wirz, der in Gelterkinden eine Kriegsverordnung des Bundesrates. N° 44. 319 Bäckerei betreibt, am 13. März 1917 etwa 150 q Vollmehl vorgefunden hatte. so wurde gegen diesen wegen Vergehens im Sinne des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses betr. den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 Anklage erhoben. Durch Urteil der Polizeikammer des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 17. August 1917 wurde der Kassationsbeklagte aber freigesprochen. Das Obergericht ging davon aus, dass der Bundesratsbeschluss betr. den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 auf das Mehl keine Anwendung finde. weil der Handel mit dieser Ware jeweilen stets durch besondere Verordnungen geregelt worden sei. B. - Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Basellandschaft am 25. August /3. September 1917 beim Bundesgericht die Kassationsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen. C. - Der Kassationsbeklagte hat die Abweisung der Kassationsbeschwerde beantragt. Der Kassationshof zieht in Erwägung: Ob der Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 betr. den Lebensmittelankauf sich überhaupt auf Mehl bezieht. was das Obergericht verneint. kann dahingestellt bleiben. Denn auch wenn die Frage bejaht wird, so ist Art. 1 des genannten Bundesratsbeschlusses im vorliegenden Falle doch nicht anwendbar. Bei dem Verbot, Lebensmittel anzukaufen und anzuhäufen, wird abgestellt auf den normalen laufenden Bedarf an Lebensmitteln. Einen Bedarf an Lebensmitteln hat aber nur der Konsument in seiner Haushaltung und derjenige, in dessen Betrieb das Lebensmittel als solches zur Verwendung kommt, wie der Wirt, der Pensionshalter. Wer aber Lebensmittel als Händler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.